

Satzung

über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S.2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 30.09.2015 nachstehende Änderungssatzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Heusenstamm unterhält jeweils eine pädagogische Betreuungseinrichtung an den Grundschulen „Adalbert-Stifter-Schule“ und „Otto-Hahn-Schule“ sowie einen Kinderhort nach § 25 HKJGB. Sie werden von der Stadt Heusenstamm als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Betreuungsangebote stellen keinen zusätzlichen Unterricht dar. Durch die Inanspruchnahme der Betreuungen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die pädagogischen Betreuungseinrichtungen dienen vorrangig dem Zweck, Eltern bei der Erziehungsleistung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Die pädagogischen Betreuungseinrichtungen arbeiten dabei eng mit der jeweiligen Grundschule zusammen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Betreuungsangebote stehen in der Regel Schülerinnen und Schülern der Vorklassen sowie der Klassen 1-4 der Adalbert-Stifter-Schule und Otto-Hahn-Schule zur Verfügung, die mit Hauptwohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Heusenstamm gemeldet sind. Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz nicht in Heusenstamm ist, können nur dann in die pädagogische Betreuung aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze frei sind.

(2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder,

(2.1.) deren Personensorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.

(2.2.) bei denen ohne das Betreuungsangebot eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Hierfür ist die Vorlage einer Beurteilung einer fachkundigen Person (z.B. Jugendamt, Arzt) notwendig.

Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Fachdienst in Absprache mit der Leitung.

(3) Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen haben die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung sowie später jährlich entsprechende Bescheinigungen bzw. Erklärungen vorzulegen. Es wird in regelmäßigen Abständen die Vorlage der Arbeits-/Ausbildungsbestätigung gefordert, damit bei begrenztem Kontingent der Betreuungsplätze die Erforderlichkeit der Betreuung seitens der Stadt geprüft werden kann. Die Personensorgeberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit den unter Punkt 2.1. und 2.2 genannten Voraussetzungen ergeben, umgehend der Leitung der pädagogischen Betreuung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Aufnahme von Kindern mit Integrationsbedarf erfolgt sofern die räumlichen, strukturellen und personellen Gegebenheiten vorhanden sind bzw. erreicht werden können.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die pädagogische Betreuung besteht nicht.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung wird an jedem Werktag außer samstags zu folgenden Zeiten angeboten:

Schulkindbetreuung und Hort

von 11.30 Uhr	bis	13.30 Uhr	15.00 Uhr	17.00 Uhr (Fr. bis 16.30 Uhr)
---------------	-----	-----------	-----------	----------------------------------

(2) Während der hessischen Schulferien wird außerhalb der unter § 5 Abs. 1 genannten Schließzeit eine ganztägige Ferienbetreuung wochenweise zu folgenden Zeiten angeboten:

Oster-, Herbst- und Winterferien: 8.00 bis 15.00 oder bis 17.00 Uhr (Fr. bis 16.30 Uhr)
Sommerferien: 8.00 bis 17.00 Uhr (Fr. bis 16.00 Uhr)

Die Ferienbetreuung bedarf einer gesonderten Anmeldung. Sollte keine Anmeldung dafür vorliegen, verfällt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in den hessischen Schulferien. Eine Teilnahme ist an einer oder mehreren kompletten Wochen gegen Zuzahlung möglich. Sie erhalten hierfür eine gesonderte Anmeldung.

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Betreuungseinrichtung, in der das Kind während der Schulzeiten betreut wird. Eine Zusammenlegung der Betreuungsorte ist möglich.

- (3) Bei bestimmten Veranstaltungen der Schule, die einen Unterrichtsausfall zur Folge haben, hat die pädagogische Betreuung bereits vor Ende der vierten Schulstunde geöffnet. Diese Termine werden im Vorfeld durch die Schule bzw. die Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Sonstige unterrichtsfreie Zeiten während der Schulzeit, die vor Beendigung der vierten Schulstunde anfallen, werden von den pädagogischen Betreuungen nicht abgedeckt.

§ 5

Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien werden die pädagogischen Betreuungen in der Regel in den letzten drei Wochen sowie in den Weihnachtsferien mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Brückentag nach dem gesetzlichen Feiertag Fronleichnam ist ebenfalls geschlossen.
- (2) Für Fortbildungen, städtische Veranstaltungen sowie an Fastnacht kann die Einrichtung bis zu maximal 10 Tagen jährlich geschlossen werden. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6

Aufnahme / An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Jeder Tag ist einzeln buchbar. Die gewünschten Betreuungstage können innerhalb des Angebotes der Einrichtung individuell zusammengestellt werden sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Anmeldungen für eine Aufnahme zu Beginn des neuen Schuljahres werden frühestens ab 01.02. des Vorjahres im Büro der Einrichtung entgegengenommen.
- (3) Die Änderung von Betreuungszeiten ist jeweils schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats im Büro der Einrichtung einzureichen. Diese werden nur berücksichtigt sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes ist jeweils schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats im Büro der Einrichtung einzureichen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ende des 4. Schuljahres, bei Schulwechsel sowie bei einem Schulwechsel vor Ende des 4. Schuljahres. Sollte aufgrund einer Schuljahreswiederholung der Betreuungsplatz für die 4. Klasse nochmals benötigt werden, so ist die Leitung der Einrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (6) Bei einem Schulwechsel innerhalb Heusenstamms ist ein Wechsel der Einrichtung nur möglich sofern freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme, der sich aus dem bisherigen Betreuungsverhältnis herleitet, besteht nicht.
- (7) Mit der Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung an.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten / Erkrankungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten versichern, dass in der Wohngemeinschaft des aufgenommenen Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Krankheiten (wie z.B. Läuse, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) aufgetreten sind und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass das Kind bei Krankheit oder Verdacht auf eine Erkrankung (wie z.B. schwere Erkältungen, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Läuse, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose oder andere ansteckende Krankheiten) nicht an der Betreuung teilnimmt. Besteht eine Erkrankung oder ein Krankheitsverdacht, ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei ansteckender Krankheit (wie z.B. Läuse, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) muss nach Wiedereintritt in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die besagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Darüber hinaus kann vor Rückkehr in die Betreuung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, woraus sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (5) Die Einrichtung ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionskrankheiten lt. § 34 Infektionsschutzgesetz gegenüber dem Gesundheitsamt namentlich zu melden.
- (6) Das Kind darf erst nach vollständiger Genesung wieder an der Betreuung teilnehmen.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung. Sie beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung durch die Kinder.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit z. B. für den Besuch einer AG unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.
- (3) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Es liegt im Ermessen der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zur und von der Einrichtung alleine bewältigen lassen.
- (4) Die Aufsichtspflicht über die Kinder für den Weg in die Betreuungsräume nach Schulschluss obliegt nicht dem Betreuungspersonal.
- (5) Bei Abwesenheit von der Betreuung ist das Kind umgehend, vor Beginn der Betreuungszeit bei der Leitung bzw. im Büro zu entschuldigen.
- (6) Bei Veranstaltungen der Einrichtung, bei denen die Anwesenheit von Personensorgeberechtigten ausdrücklich erwünscht/nötig ist (Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest etc.), obliegt die

Aufsichtspflicht der Kinder nicht bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sondern ausschließlich bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen.

- (7) Bei unerlaubtem Verlassen der Gruppe, der Gruppenräume oder des Geländes, auf dem die Betreuung stattfindet, erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

§ 9

Aufgaben der Einrichtungsleitung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat eine Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten, bezogen auf die
- a) Aufstellung pädagogischer Grundsätze
 - b) Interessenvertretung der Eltern
 - c) Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung
 - d) Festlegung der Öffnungszeiten
 - e) Festlegung der Ferientermine
- (2) Aussprachen über die unter Abs. 1 genannten Punkte sind zu ermöglichen.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. In den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeiräte sind in der aktuell gültigen Elternbeiratssatzung geregelt.

§ 11

Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt

- (1) Bei Nichtzahlung der Gebühren kann die Stadt nach Mahnung das Betreuungsverhältnis aufheben. Die Betreuungsgebühr ist bis zur Aufhebung zu zahlen.
- (2) Verstößt das Kind wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung und/oder handelt gegen die Anweisungen des pädagogischen Personals, belästigt oder gefährdet dabei andere Kinder, beschädigt die Einrichtung und/oder stört den Betrieb, so kann das Betreuungsverhältnis aufgehoben und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Arbeit des pädagogischen Personals ist an den Paragraphen des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans orientiert. Die Einrichtung sieht sich als familienergänzend und familienunterstützend. Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten ist zwingend erforderlich. Eine Verweigerung der Kooperation kann zur Aufhebung des Betreuungsverhältnisses führen.
- (4) Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 12

Unfallversicherung

Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Personensorgeberechtigten an die Einrichtung erforderlich. Während der hessischen Schulferien sind, bei Teilnahme an Ferienangeboten, ausschließlich die Kinder des Kinderhortes (§ 25 HKJGB / § 45 SGB VIII) über die Unfallkasse Hessen versichert.

§ 13

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulkindbetreuungen/des Hortes wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby
Bürgermeister